

## Ordnung des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrkräftebildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL) der Technischen Universität Dortmund vom 6. März 2024

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat das Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL) der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

### § 1 Rechtsstellung

Das Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrkräftebildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL) der TU Dortmund ist eine eigenständige Organisationseinheit i. S. v. § 30 Abs. 1 HG NRW mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz.

### § 2 Aufgaben

- (1) Bei der Erfüllung der im Folgenden beschriebenen Aufgaben im Rahmen seiner Ressourcen arbeitet das DoKoLL in enger Abstimmung mit den Fakultäten zusammen.
- (2) Das DoKoLL ist zuständig für fakultätsübergreifende Fragen der Lehrkräftebildung und übernimmt Aufgaben insbesondere in den folgenden Bereichen:
  - Koordination und Entwicklung der Lehrkräftebildung, Organisation von Studium und Lehre,
  - Lehr- und Lernforschung sowie
  - Weiterbildung, Netzwerke und Kooperation mit außeruniversitären Bildungseinrichtungen.

Hierzu zählen insbesondere:

Im Bereich *Koordination und Entwicklung der Lehrerbildung, Organisation von Studium und Lehre*:

- Koordinierung von Lehre und Studium einschließlich der Verabschiedung der Rahmen(prüfungs)ordnungen und der Rahmenvorgaben für die Fächerspezifischen Bestimmungen;
- Mitwirkung bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Lehramtsstudiengängen;
- Sicherung der zeitlichen Abstimmung des Lehr- und Prüfungsangebots im bildungswissenschaftlichen Studium, in der Fachdidaktik sowie in der Fachwissenschaft, soweit sie die Lehrkräftebildung betreffen;
- Koordinierung der Praxisphasen in Kooperation mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen;
- Durchführung der (Studien-)Beratung zu fakultätsübergreifenden Fragen der Lehrerbildung;
- Weiterentwicklung und Implementation von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Lehrkräftebildung;

- Entwicklung und Pflege von Beratungssystemen für Studierende und Lehrende in Angelegenheiten der Lehrkräftebildung;
- Entwicklung und Pflege eines Mentoringkonzepts zur Begleitung von Studierenden durch ihr Studium;
- Weiterentwicklung und Implementation der Dortmunder Leitidee zur Lehrkräftebildung;
- Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundlagen der Praxisphasen;
- Anregung, Initiierung und Unterstützung innovativer Lehrkonzepte.

Im Bereich *Lehr- und Lernforschung*:

- Durchführung interdisziplinärer Forschung und Entwicklung im Bereich der Lehr- und Lernforschung in enger Kooperation mit dem Institut für Schulentwicklungsforschung (IFS);
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaft, z.B. durch eine so genannte Forschungswerkstatt;
- Anregung, Initiierung und Koordinierung von fachübergreifender schul- und unterrichtsbezogener Lehr- und Lernforschung;
- Einrichtung von Forschungsverbänden und Forschungskollegs sowie Bereitstellung von Infrastruktur zur Einwerbung von Drittmitteln und zur Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsprojekten;
- Unterstützung forschungsbasierter Entwicklung von Konzepten an der Nahtstelle zwischen Wissenschaft und Praxis.

Im Bereich *Weiterbildung, Netzwerke und Kooperation mit außeruniversitären Bildungseinrichtungen*:

- Initiierung, (Weiter-)Entwicklung und Durchführung von interner und externer Weiterbildung im Bereich der Lehrkräftebildung;
- Entwicklung von Strukturen und Angeboten zur Beratung und zur Weiterbildung insbesondere von Lehrer\*innen sowie von Vertreter\*innen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung;
- Aufbau und Pflege von Kooperationen mit allen an der Lehrkräftebildung beteiligten Institutionen der zweiten und dritten Phase;
- Institutionalisierung von Kooperationsstrukturen mit Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung;
- Entwicklung und Ausbau eines Netzwerks mit Forschungseinrichtungen, Institutionen der Bildungspolitik und -administration sowie weiteren kooperierenden Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit, Politik- und Bildungsberatung sowie Ausrichtung von und Teilnahme an Tagungen und öffentlichen Veranstaltungen im nationalen und internationalen Raum.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das DoKoLL mit den lehrkräftebildenden Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Technischen Universität Dortmund sowie dem Landesprüfungsamt, der Verwaltung, den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und weiteren universitären und außeruniversitären Bildungseinrichtungen zusammen.

### § 3 Mitglieder

Mitglieder des DoKoLL sind der\*die Direktor\*in, die stimmberechtigten Mitglieder des Beschließenden Ausschusses, die stimmberechtigten Mitglieder der Ständigen Kommission, die akademischen Mitarbeiter\*innen und die Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung des DoKoLL sowie die Studierenden, die als studentische Hilfskräfte am DoKoLL tätig sind.

### § 4 Organisation des DoKoLL

Funktionsträger\*innen sowie Gremien des DoKoLL sind:

- der\*die Direktor\*in (§ 5)
- der Beschließende Ausschuss (§ 6) sowie
- die Ständige Kommission (§ 7).

### § 5 Direktor\*in

- (1) Der\*Die Direktor\*in leitet das DoKoLL und vertritt es innerhalb der Hochschule. Der\*Die Direktor\*in führt die Beschlüsse des Beschließenden Ausschusses aus. § 27 Abs. 1 HG gilt entsprechend.
- (2) Der\*Die Direktor\*in ist zugleich Rektoratsbeauftragte\*r für die Lehrkräftebildung und wird vom Rektorat vor Entscheidungen bezüglich der Lehrkräftebildung angehört. Der\*Die Direktor\*in wird von der Geschäftsführung unterstützt.
- (3) Der\*Die Direktor\*in ist Vorgesetzte\*r der am DoKoLL beschäftigten akademischen Mitarbeiter\*innen und Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung, sofern sie nicht einer\*einem am DoKoLL hauptamtlich tätigen Hochschullehrer\*in zugeordnet sind. Sie\*Er hat eine\*n Vertreter\*in.
- (4) Der\*Die Direktor\*in wird von den Mitgliedern des Beschließenden Ausschusses aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der TU Dortmund gewählt. Der Beschließende Ausschuss kann auch eine\*n Direktor\*in wählen, die\*der nicht Mitglied der TU Dortmund ist und die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 HG NRW erfüllt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den\*die Rektor\*in. Der\*Die Vertreter\*in der\*des Direktorin\*Direktors wird auf Vorschlag der\*des Direktorin\*Direktors von den Mitgliedern des Beschließenden Ausschusses aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der TU Dortmund gewählt. Die Sätze 2 bis 5 finden auch auf die Wahl der\*des Vertreterin Vertreters Anwendung.
- (5) Scheidet der\*die Direktor\*in oder deren\*dessen Vertreter\*in aus ihrem\*seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

### § 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Der Beschließende Ausschuss beschließt über fakultätsübergreifende Fragen der Lehrkräftebildung von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

- (2) Der Beschließende Ausschuss besteht aus insgesamt 11 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen
  - a) sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  - b) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  - c) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung sowie
  - d) zwei Mitglieder der Gruppe der Studierendenangehören müssen. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied des Beschließenden Ausschusses.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer\*innen in der Ständigen Kommission aus deren Mitte gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen in der Ständigen Kommission und den am DoKoLL tätigen akademischen Mitarbeiter\*innen aus deren Mitte gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung werden von den am DoKoLL tätigen Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung aus deren Mitte gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in der Ständigen Kommission und den am DoKoLL tätigen studentischen Hilfskräften aus deren Mitte gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppen nach Abs. 2 S. 1 lit. a) bis c) beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppe nach Abs. 2 S. 1 lit. d) beträgt ein Jahr.
- (5) Mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sowie ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen müssen den Fächern Mathematik, Deutsch, Erziehungswissenschaft und Sonderpädagogik angehören. Hierbei muss jedes der vorgenannten Fächer durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (6) Der\*Die Direktor\*in ist Vorsitzende\*r des Beschließenden Ausschusses. Sie\*Er hat kein Stimmrecht im Ausschuss. Der Beschließende Ausschuss kann Kommissionen und Ausschüsse bilden und Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen.
- (7) Der Beschließende Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung oder diese Ordnung etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (8) Vor Beschlussfassung ist die Ständige Kommission zu beteiligen. Die Beschlussfassung über
  - a) Rahmenordnungen,
  - b) die Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen sowie
  - c) die Ordnung des DoKoLLbedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beschließenden Ausschusses.

- (9) Die lehrkräftebildenden Fakultäten haben die Möglichkeit, bei dem\*der Direktor\*in Einspruch gegen einen Beschluss des Beschließenden Ausschusses einzulegen. In diesem Fall tritt der Beschließende Ausschuss zur erneuten Beratung unter Beteiligung aller Dekan\*innen der an der Lehrkräftebildung beteiligten Fakultäten zusammen, um eine Lösung herbeizuführen. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird die Angelegenheit zur Entscheidung dem Rektorat vorgelegt.

### § 7 Ständige Kommission

- (1) Die Ständige Kommission berät den Beschließenden Ausschuss bei seinen Entscheidungen. Sie dient der Kommunikation und dem regelmäßigen Austausch zwischen dem Beschließenden Ausschuss und den Fakultäten bzw. Fächern. Die Vertreter\*innen der Fächer sind mitverantwortlich für die Kommunikation der Diskussionen und Beschlüsse in ihren jeweiligen Fächern.
- (2) Der\*Die Direktor\*in ist Vorsitzende\*r der Ständigen Kommission. Sie\*Er hat kein Stimmrecht in der Kommission.
- (3) Die Ständige Kommission besteht aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern, wovon 26 Personen als Vertreter\*innen aus den lehrkräftebildenden Fakultäten und vier Personen aus der Gruppe der Studierenden im Senat entsandt werden. Von den stimmberechtigten Mitgliedern der Ständigen Kommission gehören:
- mindestens 16 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen
  - mindestens 4 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen (davon je 1 aus den Fächern Mathematik, Deutsch, Erziehungswissenschaft und Sonderpädagogik) und
  - mindestens 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.
- (4) Die lehrkräftebildenden Fakultäten wählen 26 Vertreter\*innen aus der Mitte der jeweiligen Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder in die Ständige Kommission. Die Anzahl der pro Fakultät zu wählenden Vertreter\*innen ergibt sich aus der in der Anlage angeführten Übersicht. Die vier studentischen Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Studierenden im Senat gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppen der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Vertreter\*innen der weiteren Gruppen zwei Jahre.
- (6) Beratend gehören der Ständigen Kommission an:
- der\*die Vizedirektor\*in und die Geschäftsführung des DoKoLL,
  - der\*die Direktor\*in des Instituts für Schulentwicklungsforschung (IFS),
  - der\*die Direktor\*in des Zentrums für Hochschulbildung,
  - jeweils ein\*e Vertreter\*in aus den an der Lehrkräftebildung beteiligten Dezernaten 2 und 4 der Hochschulverwaltung sowie dem IT und Medien Centrum der TU Dortmund,
  - jeweils ein\*e Vertreter\*in aus den der TU Dortmund zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und
  - der\*die Leiter\*in des Landesprüfungsamtes.

- (7) Die Ständige Kommission kann zu ihrer Unterstützung Arbeitsgruppen bilden. Sofern Arbeitsgruppen gebildet werden, nehmen die Sprecher\*innen der einzelnen Gruppen als Gäste an den Sitzungen der Ständigen Kommission teil.

### **§ 8 Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung (§ 6 Abs. 8 S. 2 lit. c) bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beschließenden Ausschusses des DoKoLL und der zustimmenden Kenntnisnahme durch das Rektorat.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL) vom 30. Juni 2010 (AM Nr. 8/2010, S. 1), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2012 (AM Nr. 24/2012), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung vom 13.02.2024.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 6. März 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer

**Anlage zu § 7 Abs. 3 der Ordnung des Dortmunder Kompetenzzentrums  
für Lehrkräftebildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)**

<b>Fakultät</b>	<b>Fach</b>	<b>Anzahl</b>
Mathematik	Mathematik/Mathematische Grundbildung	2
Physik	Physik	1
Chemie	Chemie	1
Informatik	Informatik	1
Maschinenbau	Technik, Maschinenbautechnik	1
Elektrotechnik und Informationstechnik	Elektrotechnik	1
Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften	1
Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung	Erziehungswissenschaft	2
Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung	Psychologie	1
Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung	Sozialpädagogik	1
Rehabilitationswissenschaften	Rehabilitationswissenschaften	2
Humanwissenschaften und Theologie	Evangelische Theologie	1
Humanwissenschaften und Theologie	Katholische Theologie	1
Humanwissenschaften und Theologie	Philosophie	1
Kulturwissenschaften	Deutsch/Sprachliche Grundbildung	2
Kulturwissenschaften	Englisch	1
Kunst- und Sportwissenschaften	Kunst	1
Kunst- und Sportwissenschaften	Musik	1
Kunst- und Sportwissenschaften	Sport	1
Kunst- und Sportwissenschaften	Textilgestaltung	1
Sozialwissenschaften	Wirtschaft- Politik/Sozialwissenschaften	1
Sozialwissenschaften	Sachunterricht	1